

Bebauungsplan Oberer Herrenweg, Nr. 3.07 H zur Teiländerung der Bebauungspläne Oberer Herrenweg, Nr. 3.07 und Oberer Herrenweg, 5. Änderung, Nr. 3.07 E Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und Planungskosten**BERATUNGSWEG**

Die Vorlage wurde im Technischen Ausschuss mit Empfehlungsbeschluss am 17.04.2018 nichtöffentlich vorberaten.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beauftragt auf Empfehlung des Technischen Ausschusses die Verwaltung, mit der Vorhabensträgerin einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem diese sich verpflichtet, die erforderlichen Planungsleistungen auf eigene Kosten zu erbringen und der Stadt die Auslagen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu erstatten.

SACHVERHALT

Die Vorhabensträgerin plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche der LIDL-Filiale auf Flst.Nr. 2462, Gemarkung Diedesheim. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Oberer Herrenweg, 8. Änderung, Nr. 3.07 H zur Teiländerung der Bebauungspläne Oberer Herrenweg, Nr. 3.07 und Oberer Herrenweg, 5. Änderung, Nr. 3.07 E, geschaffen werden.

Zur sachgerechten Kostenverteilung sollte die Stadt mit der Vorhabensträgerin einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches mit folgenden Regelungspunkten abschließen:

- Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen einschließlich Gutachten der CIMA Beratung und Management GmbH auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Eine Erstattung dieser Kosten durch die Stadt erfolgt nicht.
- Die Vorhabensträgerin erstattet der Stadt die Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB sowie für die amtlichen Bekanntmachungen nach BauGB entstehen.

Die Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei der Stadt. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird nicht begründet.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch den städtebaulichen Vertrag übernimmt die Vorhabensträgerin die Planungskosten, die somit der Stadt nicht entstehen.

Anlage:

Keine.